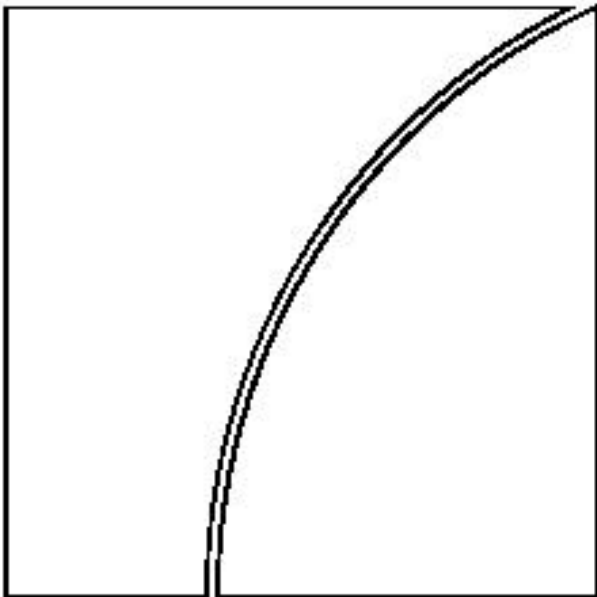


Sekretariat des  
Basler Ausschusses  
für Bankenaufsicht



**Erläuternde Angaben  
zur Neuen Basler  
Eigenkapitalvereinbarung**

Januar 2001



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGSAusGLEICH



# Erläuternde Angaben zur Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung

## Zweites Konsultationspaket

•	Juli 1988	Veröffentlichung der geltenden Eigenkapitalvereinbarung
•	Ende 1992	Umsetzungstermin
•	Juni 1999	Erstes Konsultationspaket zur Neuen Eigenkapitalvereinbarung
•	Januar 2001	Zweites Konsultationspaket
•	Ende Mai 2001	Abgabetermin für Stellungnahmen
•	Ca. Ende 2001	Veröffentlichung der Neuen Eigenkapitalvereinbarung
•	2004	Umsetzung der Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung

Mehr als zehn Jahre sind vergangen, seit der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (der Ausschuss) die Eigenkapitalvereinbarung von 1988 vorgelegt hat. Seither haben sich das Bankgeschäft, die Risikomanagement-Praktiken, die Aufsichtsansätze und die Finanzmärkte grundlegend verändert. Im Juni 1999 veröffentlichte der Ausschuss einen Vorschlag, die Eigenkapitalvereinbarung von 1988 durch eine risikogerechtere Regelung zu ersetzen. Zu diesem Vorschlag gingen mehr als 200 Stellungnahmen ein. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen und des ständigen Dialogs mit dem Bankgewerbe und Aufsichtsinstanzen in aller Welt legt der Ausschuss nun einen konkreteren Vorschlag vor und bittet alle interessierten Kreise um ihre Stellungnahme bis zum 31. Mai 2001. Der Ausschuss erwartet, dass die endgültige Fassung der Neuen Eigenkapitalvereinbarung ca. Ende 2001 veröffentlicht und im Jahr 2004 umgesetzt wird.

## Beweggründe für eine neue Eigenkapitalvereinbarung: mehr Flexibilität und eine risikogerechtere Ausrichtung

Die geltende Eigenkapitalvereinbarung	Die vorgeschlagene Neue Eigenkapitalvereinbarung
Konzentration auf ein einziges Risikomass	Grössere Bedeutung der bankinternen Methoden, der Überprüfung durch die Aufsicht und der Marktdisziplin
Ein einziger Ansatz	Flexibilität, Auswahl verschiedener Ansätze, Anreize für ein besseres Risikomanagement
Grobe Struktur	Risikogerechtere Ausrichtung

Im dynamischen und komplexen Finanzsystem von heute kann Sicherheit und Solidität nur durch das Zusammenspiel von effizienter Geschäftsführung der Banken, Marktdisziplin und wirksamer Aufsicht erreicht werden. Die Eigenkapitalvereinbarung von 1988 konzentrierte sich auf das gesamte Eigenkapital einer Bank, das für die Begrenzung des Insolvenzrisikos

einer Bank und der möglichen Kosten für die Einleger beim Konkurs der Bank entscheidend ist. Darauf aufbauend zielt die neue Regelung auf grössere Sicherheit und Solidität des Finanzsystems ab, indem die internen Kontrollsysteme und die Geschäftsführung der Banken, die Überprüfung durch die Aufsicht und die Marktdisziplin einen höheren Stellenwert erhalten.

Der Schwerpunkt der Neuen Eigenkapitalvereinbarung liegt zwar auf international tätigen Banken, ihre Grundsätze sollen sich aber auch für die Anwendung auf Banken unterschiedlicher Komplexität und unterschiedlich anspruchsvoller Tätigkeit eignen. Der Ausschuss hat bei der Erarbeitung der neuen Regelung Aufsichtsinstanzen in aller Welt kontaktiert und erwartet, dass die Neue Eigenkapitalvereinbarung innert nützlicher Frist von sämtlichen wichtigen Banken eingehalten werden wird.

Die Eigenkapitalvereinbarung von 1988 sieht für die Bemessung des angemessenen Eigenkapitals international tätiger Banken im wesentlichen nur eine Möglichkeit vor. Wie Risiken optimal gemessen, gehandhabt und begrenzt werden, variiert allerdings von einer Bank zur andern. 1996 trat eine Änderung in Kraft, die sich auf Handelsrisiken bezog und einigen Banken erstmals gestattete, ihre eigenen Verfahren zur Messung des Marktrisikos einzusetzen. Die neue Regelung sieht bei der Bestimmung der Eigenkapitalquote eine Reihe von einfachen und fortgeschritteneren Ansätzen zur Messung des Kreditrisikos und des operationellen Risikos vor. Sie gibt einen flexiblen Rahmen vor, innerhalb dessen eine Bank, unter Vorbehalt der aufsichtlichen Überprüfung, einen Ansatz verwenden kann, der ihrer Komplexität und ihrem Risikoprofil am besten entspricht. Ausserdem werden die Banken in der neuen Regelung für strengere und präzisere Risikomessung gezielt belohnt.

Die in der neuen Regelung vorgesehenen Ansätze sollen sowohl umfassender als auch risikogerechter sein als die Vereinbarung von 1988, der Gesamtumfang des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals soll jedoch unverändert bleiben. Mit Eigenkapitalanforderungen, die den zugrundeliegenden Risiken besser entsprechen, werden die Banken ihre Geschäfte effizienter führen können.

Die Neue Eigenkapitalvereinbarung enthält weniger Vorschriften als die geltende Regelung. In ihren Grundzügen ist sie zwar etwas komplexer als die alte Regelung, sie bietet jedoch Banken, die in der Lage sind, risikogerechtere Analysemethoden einzusetzen, verschiedene Ansätze zur Auswahl an. Für ihre Anwendung sind zwangsläufig mehr Einzelheiten und somit mehr Vorgaben nötig.

Der Ausschuss vertritt die Ansicht, dass die Vorteile eines Systems, in dem sich das Eigenkapital stärker an die Risiken anlehnt, wesentlich grösser sind als der Aufwand und dazu führen werden, dass das Bankensystem an Sicherheit, Solidität und Effizienz gewinnt.

## **Aufbau der Neuen Eigenkapitalvereinbarung**

### **Die drei Säulen der Neuen Eigenkapitalvereinbarung**

- Erste Säule: Mindesteigenkapitalanforderungen
- Zweite Säule: Überprüfung durch die Aufsicht
- Dritte Säule: Marktdisziplin

Die Neue Eigenkapitalvereinbarung besteht aus drei sich gegenseitig verstärkenden Säulen, die zusammen zu einem sicheren und soliden Finanzsystem beitragen sollten. Der

Ausschuss unterstreicht die Notwendigkeit, alle drei Säulen konsequent anzuwenden, und will mit Bankenaufsichtsinstanzen aktiv zusammenarbeiten, um eine wirksame Umsetzung sämtlicher Aspekte der Eigenkapitalvereinbarung zu erreichen.

## Die erste Säule: Mindesteigenkapitalanforderungen

### Bemessung der Eigenkapitalausstattung einer Bank

$$\frac{\text{Eigenkapital insgesamt (unverändert)}}{\text{Kreditrisiko + Marktrisiko + operationelles Risiko}} = \text{Eigenkapitalquote (mind. 8 \%)}$$

#### **Ansätze zur Bemessung des Kreditrisikos**

- Standardmethode (eine modifizierte Version des geltenden Ansatzes)
- Basisversion des auf internen Ratings basierenden Ansatzes
- Fortgeschrittener auf internen Ratings basierender Ansatz

#### **Ansätze zur Bemessung des Marktrisikos (unverändert)**

- Standardmethode
- Auf internen Modellen beruhender Ansatz

#### **Ansätze zur Bemessung des operationellen Risikos**

- Basisindikatoransatz
- Standardmethode
- Auf internen Messverfahren beruhender Ansatz

In der ersten Säule werden Mindesteigenkapitalanforderungen formuliert. Die Neue Eigenkapitalvereinbarung **hält sowohl an der geltenden Eigenkapitaldefinition als auch an der Mindesteigenkapitalquote von 8 % im Verhältnis zu den risikogewichteten Aktiva fest.** Um sicherzustellen, dass die Risiken im gesamten Bankkonzern berücksichtigt werden, wird die Neue Eigenkapitalvereinbarung auf konsolidierter Basis auch für die Holdinggesellschaften von Bankkonzernen gelten.

Die Neuerungen betreffen Verbesserungen bei der Risikomessung, d.h. die Berechnung des Nenners der Eigenkapitalquote. Die Messverfahren für das **Kreditrisiko** sind ausgefeilter als in der geltenden Eigenkapitalvereinbarung. Erstmals wird auch eine Messgröße für das **operationelle Risiko** vorgeschlagen, während sie für das **Marktrisiko** unverändert bleibt.

Für die Bemessung des Kreditrisikos werden zwei grundlegende Möglichkeiten vorgeschlagen: eine **Standardmethode** und ein **auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB-Ansatz)**. Beim IRB-Ansatz gibt es zwei Varianten: eine Basisversion und eine fortgeschrittene Methode. Der Einsatz des IRB-Ansatzes wird von der Zustimmung durch die Aufsichtsinstanz abhängen, basierend auf den vom Ausschuss formulierten Standards.

### **Die Standardmethode für das Kreditrisiko**

Die Standardmethode entspricht vom Konzept her der geltenden Eigenkapitalvereinbarung, weist jedoch eine risikogerechtere Ausrichtung auf. Die Bank teilt sämtlichen Aktiva und ausserbilanziellen Positionen Risikogewichte zu und summiert die risikogewichteten Werte der Vermögenspositionen. Ein Risikogewicht von 100 % bedeutet, dass ein eingegangenes Risiko in der Berechnung der risikogewichteten Aktiva zum vollen Wert berücksichtigt wurde, und dies wiederum drückt sich in einer Eigenkapitalquote von 8 % dieses Wertes aus. Analog führt ein Risikogewicht von 20 % zu einer Eigenkapitalquote von 1,6 % (d.h. ein Fünftel von 8 %).

Die einzelnen Risikogewichte sind nach geltender Regelung von der allgemeinen Risikokategorie der Schuldner (d.h. Staaten, Banken oder Wirtschaftsunternehmen) abhängig. In der Neuen Eigenkapitalvereinbarung sollten die Risikogewichte verfeinert werden, und zwar anhand der Bewertungen durch ein externes Bonitätsbeurteilungsinstitut (z.B. eine Rating-Agentur), das strenge Standards erfüllt. Beispielsweise sieht die geltende Eigenkapitalvereinbarung für Unternehmenskredite ein einziges Risikogewicht von 100 % vor, während in der neuen Regelung vier Kategorien möglich sind (20 %, 50 %, 100 % und 150 %).

### **Der auf internen Ratings basierende Ansatz (IRB-Ansatz)**

Banken, die mit dem IRB-Ansatz arbeiten, wird es gestattet sein, ihre internen Einschätzungen der Bonität eines Schuldners für die Beurteilung des Kreditrisikos in ihren Portfolios zu verwenden, vorbehaltlich strenger Auflagen in bezug auf Methodik und Offenlegung. Spezielle Analyseverfahren gibt es für verschiedene Arten von Kreditengagements, beispielsweise Kredite an Unternehmen und Privatkunden, deren Verlustmerkmale sich unterscheiden.

Beim IRB-Ansatz schätzt eine Bank die Bonität sämtlicher Schuldner und überträgt die Ergebnisse in Schätzungen der zukünftigen potentiell anfallenden Verlustbeträge, die die Grundlage für Mindesteigenkapitalanforderungen darstellen. Die neue Regelung lässt sowohl eine Basisversion als auch eine fortgeschrittene Methode für Engagements gegenüber Wirtschaftsunternehmen, Staaten und Banken zu. Bei der Basisversion schätzt die Bank in bezug auf jeden Schuldner die Ausfallwahrscheinlichkeit, und die Aufsichtsinstanz liefert die übrigen Input-Faktoren. Bei der fortgeschrittenen Methode wird es einer Bank mit einem ausreichend entwickelten Verfahren für die interne Kapitalallokation gestattet, weitere notwendige Input-Faktoren selbst zu ergänzen. Sowohl bei der Basisversion als auch beim fortgeschrittenen IRB-Ansatz ist die Palette der Risikogewichte viel breiter als bei der Standardmethode, wodurch diese Ansätze risikogerechter werden.

### **Kreditrisikominderung und Verbriefung**

Die Neue Eigenkapitalvereinbarung formuliert sowohl bei der Standardmethode als auch beim IRB-Ansatz risikogerechtere Methoden für die Behandlung von Sicherheiten, Garantien, Kreditderivaten, Netting und Verbriefung.

### **Operationelles Risiko**

In der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 wurden Eigenkapitalanforderungen lediglich mit Blick auf das Kreditrisiko (das wichtigste Risiko für Banken) festgelegt, obwohl die gesamten Eigenkapitalanforderungen (d.h. die 8%-Quote) auch die anderen Risiken abdecken sollten. 1996 wurden die Marktrisiken herausgenommen und mit eigenen Eigenkapitalquoten verse-

hen. In seinen Bemühungen um bessere Berücksichtigung des Kreditrisikos hat der Ausschuss mit dem Bankgewerbe zusammengearbeitet, um eine angemessene Eigenkapitalanforderung für das operationelle Risiko (z.B. das Verlustrisiko aufgrund von Computerfehlern, ungenügender Dokumentation oder Betrug) zu formulieren. Viele Banken sehen nun 20 % ihres ökonomischen Kapitals oder mehr zur Deckung des operationellen Risikos vor.

Die Arbeit in bezug auf das operationelle Risiko befindet sich noch in der Entwicklungsphase, es wurden jedoch drei unterschiedliche Ansätze mit zunehmendem Komplexitätsgrad (Basisindikator, Standardmass und bankinterne Messung) formuliert. Beim Basisindikatoransatz wird für das operationelle Risiko der gesamten Geschäftstätigkeit einer Bank ein einziger Indikator eingesetzt. Bei der Standardmethode kommen unterschiedliche Indikatoren für die jeweiligen Geschäftsbereiche zur Anwendung. Beim auf internen Messverfahren beruhenden Ansatz müssen die Banken zur Berechnung des erforderlichen Eigenkapitals ihre internen Verlustdaten einsetzen. Nach gegenwärtigem Stand der Dinge erwartet der Ausschuss, dass das operationelle Risiko in der Neuen Eigenkapitalvereinbarung durchschnittlich rund 20 % der gesamten Eigenkapitalanforderungen ausmachen wird. Es wird wichtig sein, in den kommenden Monaten genügend Verlustdaten zu sammeln, damit die Eigenkapitalunterlegung des operationellen Risikos korrekt bestimmt werden kann, eine Voraussetzung für fortgeschrittenere Ansätze.

### ***Gesamtkapital***

Das Ziel des Ausschusses bleibt dasselbe wie im Papier vom Juni 1999 erläutert, dass nämlich das aufsichtsrechtliche Eigenkapital insgesamt nach Berücksichtigung des operationellen Risikos für international tätige Banken, die mit der Standardmethode arbeiten, weder erhöht noch gesenkt wird.

In bezug auf den IRB-Ansatz bezweckt der Ausschuss letztlich, dass die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen für die Unterlegung der zugrundeliegenden Risiken ausreichen und Anreize enthalten, damit die Banken von der Standardmethode zum IRB-Ansatz übergehen. Der Ausschuss bittet das Bankgewerbe um weitere Gespräche und Mitarbeit bei der Durchführung ausführlicher Tests und um einen umfassenden Dialog, damit diese Ziele erreicht werden können.

### **Die zweite Säule: Überprüfung durch die Aufsicht**

Mit ihrem Überprüfungsverfahren müssen Aufsichtsinstanzen dafür sorgen, dass jede Bank über solide interne Verfahren verfügt, um die Angemessenheit ihres Eigenkapitals mittels einer gründlichen Risikobewertung zu beurteilen. Wichtig in der neuen Regelung ist, dass die Geschäftsleitung einer Bank ein internes Verfahren zur Eigenkapitalbeurteilung schaffen und Eigenkapitalvorgaben festlegen muss, die auf das Risikoprofil und das Kontrollumfeld der betreffenden Bank abgestimmt sind. Die Aufsichtsinstanzen wären für die Beurteilung verantwortlich, wie gut die Banken ihren Eigenkapitalbedarf im Verhältnis zu ihren Risiken einschätzen. Dieses interne Verfahren unterläge dann der Überprüfung durch die Bankenaufsicht, die gegebenenfalls eingreifen könnte.

Für die Umsetzung dieser Vorschläge wird vielfach ein deutlich umfassenderer Dialog zwischen Aufsichtsinstanzen und Banken erforderlich sein. Dies wiederum hat Auswirkungen auf die Ausbildung und das Fachwissen von Bankenaufsichtsinstanzen; in diesem Bereich werden der Ausschuss und das Institut für Finanzstabilität der BIZ Unterstützung anbieten.

## Die dritte Säule: Marktdisziplin

Ziel der dritten Säule der Neuen Eigenkapitalvereinbarung ist die Stärkung der Marktdisziplin durch vermehrte Offenlegung der Banken. Eine wirksame Offenlegung ist wesentlich, um sicherzustellen, dass die Marktteilnehmer einen besseren Einblick in das Risikoprofil und die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung einer Bank gewinnen. Die neue Regelung enthält Offenlegungsvorschriften und -empfehlungen in verschiedenen Bereichen, u.a. auch was die Berechnung der Eigenkapitalausstattung einer Bank und ihre Methoden der Risikobewertung angeht. Die zentralen Offenlegungsempfehlungen gelten für sämtliche Banken, wobei detailliertere Vorschriften für die aufsichtsrechtliche Anerkennung der bankinternen Verfahren für das Kreditrisiko, der Methoden zur Begrenzung des Kreditrisikos und der Verbriefung von Aktiva bestehen.

## Beschreibung des Konsultationspakets

Das Konsultationspaket vom Januar 2001 besteht aus drei Teilen:

- einem **Überblick**, der die Beweggründe für die vorgeschlagenen Änderungen beschreibt und in dem um spezifische Kommentare und Beiträge zur laufenden Arbeit gebeten wird;
- der **Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung**, in der Inhalt und Aufbau der neuen Regelung im einzelnen definiert werden; sie ist also der Entwurf der definitiven Regeln;
- **sieben Begleitdokumenten** zu besonderen Themen, mit technischen Analysen, Beschreibungen der laufenden Arbeit und Empfehlungen zur Umsetzung.

Der Ausschuss freut sich darauf, mit interessierten Kreisen in der nächsten Zeit einen angeregten Dialog zu führen, und ist dankbar für Kommentare zu den verschiedenen Aspekten des Konsultationspakets. Stellungnahmen sollten bis zum **31. Mai 2001** den zuständigen nationalen Aufsichtsinstanzen und Zentralbanken vorgelegt werden und können auch an den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht gesandt werden. Bedeutende Stellungnahmen, die bis zum 31. Mai auf elektronischem Weg eingehen, werden auf der BIZ-Website veröffentlicht, sofern nicht um vertrauliche Behandlung gebeten wird. Stellungnahmen bitte senden an: Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, CH-4002 Basel, Schweiz. Besonders erwünscht sind Stellungnahmen via E-Mail an [BCBS.Capital@bis.org](mailto:BCBS.Capital@bis.org)<sup>1</sup> oder per Fax an 41 61 280 9100, zuhanden Sekretariat des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.

---

<sup>1</sup> Diese Adresse ist nur für Stellungnahmen zum zweiten Konsultationspaket und nicht für allgemeine Korrespondenz zu verwenden.



# Anhang 1

## Einige grundlegende Fragen

**Frage: Wer ist der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht?**

**Antwort:** Ein Ausschuss der Zentralbanken und Bankenaufsichtsinstanzen der wichtigsten Industrieländer, der alle drei Monate bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel zusammentritt.<sup>2</sup>

**Frage: Welche Bedeutung haben die Papiere des Ausschusses?**

**Antwort:** Sie enthalten allgemeine strategische Richtlinien, auf die sich die Aufsichtsinstanz jedes Landes stützen kann, um die für sie geltenden Aufsichtsgrundsätze zu bestimmen. Einige Papier wie die Eigenkapitalvereinbarung und die Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht werden in der Erwartung erarbeitet, dass sie von den Aufsichtsinstanzen in aller Welt stärker beachtet werden.

**Frage: Muss die Neue Eigenkapitalvereinbarung zwingend angewandt werden?**

**Antwort:** Das vorliegende Paket wird in seiner endgültigen Form die grundlegende Eigenkapitalregelung in den Mitgliedsländern darstellen, und der Ausschuss erwartet, dass sie auch von andern Aufsichtsinstanzen weltweit übernommen wird, wie dies bei der derzeit geltenden Vereinbarung der Fall ist. Der Ausschuss hat bereits ausführlich mit Aufsichtsinstanzen in aller Welt diskutiert, und dieser Dialog wird in den kommenden Monaten weitergeführt. Ausserdem dienen die Standards des Basler Ausschusses dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank als Massstab in ihrer eigenen Arbeit.

**Frage: Wird das Finanzsystem sicherer sein, wenn dieser Vorschlag allgemein akzeptiert wird?**

**Antwort:** Der Ausschuss erwartet, dass die Neue Eigenkapitalvereinbarung die Solidität des Finanzsystem stärken wird, indem der aufsichtsrechtliche Eigenkapitalbedarf auf die zugrundeliegenden Risiken im Bankgeschäft abgestimmt wird und indem die Banken zu besserem Risikomanagement und vermehrter Marktdisziplin angehalten werden.

---

<sup>2</sup> Der Ausschuss setzt sich aus hochrangigen Vertretern der Bankenaufsicht von Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, den USA und dem Vereinigten Königreich zusammen. Der Ausschuss tritt in der Regel bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel zusammen, wo sich auch sein ständiges Sekretariat befindet.

**Frage: Werden die Banken nach der Neuen Eigenkapitalvereinbarung über mehr oder weniger Eigenkapital verfügen müssen?**

**Antwort:** Banken mit überdurchschnittlicher Risikoneigung werden höheren Eigenkapitalanforderungen genügen müssen und umgekehrt. Für durchschnittliche Risikoportfolios soll die Eigenkapitalunterlegung insgesamt mehr oder weniger unverändert bleiben.

**Frage: In welcher Beziehung stehen der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht und die BIZ zueinander?**

**Antwort:** Die BIZ (Bank für Internationalen Zahlungsausgleich) ist eine Bank im Besitz und Dienste von Zentralbanken. In ihren Räumlichkeiten finden häufig internationale Zusammenkünfte von Vertretern des Finanzwesens statt. Abgesehen davon, dass sie als Tagungsort dient und das Sekretariat stellt, ist die BIZ selbst jedoch nicht an der Ausarbeitung der Grundsätze des Basler Ausschusses beteiligt.

**Frage: Warum ist dieses Paket so umfangreich?**

**Antwort:** Aus drei Gründen. Erstens wird in der Neuen Eigenkapitalvereinbarung der einzige Ansatz zugunsten einer Reihe von Möglichkeiten aufgegeben, aus denen die Banken auswählen können. Zweitens ist die neue Vereinbarung risikogerechter und enthält daher komplexere Messverfahren. Drittens umfasst das Konsultationspaket Beschreibungen der laufenden Arbeit, die in der endgültigen Fassung noch gestrafft werden.

**Frage: Können Banken beim gegenwärtigen System bleiben, wenn sie dies wünschen?**

**Antwort:** Der Ausschuss erwartet von den Aufsichtsinstanzen, dass sie die neue Regelung ab 2004 auf international tätige Banken anwenden. Banken, die eine der einfacheren Möglichkeiten wählen, können ihren Eigenkapitalbedarf jedoch mehr oder weniger auf dieselbe Weise wie nach der geltenden Vereinbarung berechnen.

**Frage: Welche Wechselwirkung besteht zwischen dem Bankgewerbe und dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht?**

**Antwort:** Alle wichtigen Initiativen, die die Banken betreffen, werden im regen Dialog mit der Branche erarbeitet, zumeist auf nationaler Ebene. Nach unserem Verständnis wollen sich Grossbanken in einem aufsichtsrechtlichen Umfeld bewegen, in dem ihre Konkurrenten ähnlichen Regeln unterliegen, wo auch immer sie tätig sind.

**Frage: Warum wurde die alte Eigenkapitalvereinbarung nicht früher ersetzt, wenn sie derart überholt ist?**

**Antwort:** Die Eigenkapitalvereinbarung von 1988 wurde wiederholt geändert, entsprechend der sich wandelnden Dynamik an den Finanzmärkten. Etwa vor zwei Jahren beschloss der Ausschuss, dass grundlegendere Änderungen nötig seien, um den technologischen Entwicklungen und den neuen Instrumenten des Marktes gerecht zu werden. Das Bankgewerbe ist technisch gesehen erst jetzt in der Lage, Kredit- und operationelles Risiko so zu messen, wie es der neue Vorschlag vorsieht. In den kommenden zwei Jahren werden die Banken und Aufsichtsbehörden grosse Anstrengungen unternehmen müssen, um sich die zur Umsetzung der neuen Vereinbarung benötigten Fähigkeiten anzueignen.

**Frage:** Wird von den Banken erwartet, dass sie sämtliche unter Element 3 genannten Informationen offenlegen?

**Antwort:** Es handelt sich hier um ein Konsultationspapier, und die meisten Vorschläge zur Offenlegung sind Empfehlungen, nicht Vorschriften. Wie in anderen Bereichen der Eigenkapitalvereinbarung werden die Aufsichtsinstanzen um so strengere Standards durchsetzen, je komplexer die von den Banken verwendeten Methoden sind.

**Frage:** Worin unterscheidet sich der revidierte Vorschlag von jenem im Juni 1999?

**Antwort:** Das grundlegende Konzept und die strategischen Überlegungen sind identisch, das revidierte Paket ist jedoch viel konkreter. Die wichtigsten Änderungen sind u.a. folgende:

Bei der Standardmethode zur Bemessung des Kreditrisikos wurden die Risikogewichte für Engagements gegenüber Wirtschaftsunternehmen besser auf die zugrundeliegenden Risiken abgestimmt, und Banken und Wirtschaftsunternehmen können nun ein vorteilhafteres Risikogewicht zugeteilt bekommen als der Staat.

Beim IRB-Ansatz zur Bemessung des Kreditrisikos gibt es zwei Möglichkeiten (Basisversion und fortgeschrittene Methode), so dass nun eine viel grössere Zahl von Banken den IRB-Ansatz anwenden kann.

Was die Bemessung anderer Risiken angeht, legt die erste Säule nun einen Schwerpunkt auf das operationelle Risiko.

Für die Säulen 2 und 3 werden viel spezifischere Kriterien formuliert.

## Anhang 2

### Erklärung einiger grundlegender Begriffe

**Säule 1:** Die Regeln, die die Mindesteigenkapitalquote im Verhältnis zu den risikogewichteten Aktiva festlegen.

**Säule 2:** Die Überprüfung durch die Aufsicht, wobei verlangt wird, dass die Aufsichtsinstanz eine qualitative Überprüfung der Methoden, die die Banken in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Eigenkapitalallokation verwenden, und der Einhaltung der relevanten Standards vornimmt.

**Säule 3:** Die Offenlegungsvorschriften, die die Marktdisziplin erleichtern.

**Interne Ratings:** Das Ergebnis der internen Risikomessung einer Bank in ihrem Kreditportfolio.

**Externe Bonitätsbeurteilungen:** Ratings von privaten oder staatlichen Agenturen.

**Konsolidierung:** Die Messung der Risiken einer Bank auf Konzernebene.

**Operationelles Risiko:** Das Risiko direkter oder indirekter Verluste infolge unzulänglicher oder ausfallender interner Verfahren, Mitarbeiter und Systeme oder infolge von bankexternen Ereignissen.

**Kreditrisiko:** Das Risiko von Verlusten infolge des Ausfalls eines Gläubigers oder einer Gegenpartei.

**Marktrisiko:** Das Risiko von Verlusten in Handelspositionen bei ungünstiger Preisentwicklung.

**Minderung des Kreditrisikos:** Eine Reihe von Methoden, mit deren Hilfe eine Bank sich teilweise gegen den Ausfall einer Gegenpartei schützen kann (z.B. durch Hereinnahme von Garantien oder Sicherheiten oder durch den Erwerb von Sicherungsinstrumenten).

**Verbriefung von Kreditforderungen:** Der Einbezug von Forderungen oder Verbindlichkeiten in Wertpapiere für den Verkauf an Dritte.

# Anhang 3

## Geschichte der Basler Eigenkapitalanforderungen

Der Hauptanstoß für die Basler Eigenkapitalvereinbarung von 1988 war die Besorgnis der Zentralbankpräsidenten der G10-Länder, dass das Eigenkapital der wichtigsten Banken weltweit aufgrund des anhaltenden Verdrängungskampfes auf einen gefährlich tiefen Stand gefallen war. Banken benötigen Eigenkapital, um Verluste abzufedern, und es stellt für die Eigentümer einen Anreiz dar, ihre Geschäfte auf umsichtige Weise zu tätigen.

### 1. Die geltende Regelung

Die Eigenkapitalvereinbarung von 1988 verlangt von den international tätigen Banken in den G10-Ländern, dass sie im Verhältnis zu einem Korb von Aktiva, die je nach Risikogehalt unterschiedlich gemessen werden, zumindest 8 % Eigenkapital halten. Das Eigenkapital wird (grob gesehen) in zwei Klassen unterteilt: Eigenkapital der Klasse 1 sind das Aktienkapital und die einbehaltenen Gewinne, Eigenkapital der Klasse 2 sind zusätzliche interne und externe Ressourcen der Bank. Das ausgewiesene Eigenkapital einer Bank muss mindestens zur Hälfte aus Kapital der Klasse 1 bestehen.

Bei der Risikomessung wird ein Ansatz nach einzelnen Portfolios gewählt, wobei die Forderungen entsprechend ihrer Schuldnerkategorie vier Risikogewichten (0 %, 20 %, 50 % und 100 %) zugeteilt werden. Dies bedeutet, dass für einige Forderungen (v.a. Bankforderungen gegenüber Staaten, d.h. Bestände an Schatzwechseln und Staatsanleihen) keine Eigenkapitalanforderungen bestehen, während Forderungen gegenüber Banken ein Risikogewicht von 20 % haben, was eine erforderliche Eigenkapitalunterlegung von 1,6 % darstellt. Für praktisch alle Forderungen gegenüber dem privaten Nichtbankensektor gilt jedoch die Standardanforderung von 8 % Eigenkapitalunterlegung.

Es gibt auch eine Reihe von Anforderungen für ausserbilanzielle Engagements mittels Garantien, Zusagen, Terminforderungen usw. Hier handelt es sich um den einzigen komplexen Abschnitt der Eigenkapitalvereinbarung von 1988, in dem ein Ansatz in zwei Schritten erforderlich ist: Dabei rechnen die Banken ihre ausserbilanziellen Positionen mit Hilfe einer Skala von Konvertierungsfaktoren in einen kreditäquivalenten Betrag um; die Positionen werden anschliessend auf der Basis der Risikogewichtung der Gegenpartei gewichtet.

Die Eigenkapitalvereinbarung von 1988 wurde einige Male ergänzt, wobei die Änderungen zumeist die Behandlung der ausserbilanziellen Tätigkeiten betrafen. 1996 gab es eine wichtige Änderung, als der Ausschuss eine Messgrösse einführte, wonach Handelspositionen in Anleihen, Aktien, Devisen und Rohstoffen aus der Regelung zum Kreditrisiko herausgenommen und mit ausdrücklichen Eigenkapitalanforderungen in bezug auf die offene Position der Bank in jedem Instrument versehen wurden.

### 2. Auswirkungen der Eigenkapitalvereinbarung von 1988

Die zwei Hauptziele der Eigenkapitalvereinbarung waren die Sicherung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung im internationalen Bankwesen und die Schaffung einheitlicherer Wettbewerbsbedingungen, so dass Banken ihr Geschäft ohne angemessene Eigenkapitalunterlegung nicht mehr weiter ausbauen konnten. Diese beiden Ziele sind erreicht worden. Die Verdienste der Eigenkapitalvereinbarung wurden allgemein anerkannt, und in

den neunziger Jahren wurde sie zum international akzeptierten Standard, der in weit über 100 Ländern im Bankwesen Anwendung fand. Es gab aber auch weniger erfreuliche Erkenntnisse. Die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen stehen im Widerspruch zu den zunehmend raffinierten bankinternen Methoden zur Messung des ökonomischen Kapitals. Der Ansatz mittels einfacher Risikogewichte, mit einer unveränderten 8%-Quote für Forderungen gegenüber dem privaten Sektor, veranlasste Banken dazu, werthaltige Aktiva aus der Bilanz zu entfernen und so die durchschnittliche Qualität der Bankkreditportfolios zu senken. Ausserdem anerkennt die Eigenkapitalvereinbarung von 1988 die Methoden zur Minderung des Kreditrisikos wie Sicherheiten und Garantien nur ungenügend. Dies sind die wichtigsten Gründe, weshalb der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht beschloss, im Juni 1999 eine risikogerechtere Regelung vorzuschlagen.

### **3. Der Vorschlag vom Juni 1999**

Das ursprüngliche Konsultationspapier hatte einen stark konzeptionellen Inhalt und war in bestimmten Fragen bewusst vage formuliert, damit schon relativ früh in der Arbeit des Ausschusses Stellungnahmen eingehen würden. Es enthielt drei grundlegende Neuerungen, die alle auf eine risikogerechtere Ausrichtung der Eigenkapitalvereinbarung abzielten. Die erste bestand in der Ergänzung des geltenden quantitativen Standards mit zwei zusätzlichen „Säulen“, der Überprüfung durch die Aufsicht und der Marktdisziplin. Dadurch sollte die Bedeutung der quantitativen Säule 1 durch einen ausgewogeneren Ansatz zur Eigenkapitalbeurteilung verringert werden. Die zweite Neuerung war, dass es Banken mit fortgeschrittenem Risikomanagement erlaubt wäre, anstatt der standardisierten Risikogewichte für jede Anlagekategorie ihre internen Systeme für die Beurteilung des Kreditrisikos (sog. interne Ratings) zu verwenden. Die dritte grundlegende Neuerung war es, den Banken zu gestatten, die Ratings anerkannter externer Bonitätsbeurteilungsinstitute (zumeist privater Rating-Agenturen) zu verwenden, um ihre Forderungen gegenüber Staaten anhand von fünf Risikogewichten und ihre Forderungen gegenüber Wirtschaftsunternehmen und Banken anhand von drei Risikogewichten zu klassifizieren. Ausserdem gab es eine Anzahl weiterer Vorschläge zur Verfeinerung der Risikogewichtungen und zur Einführung von Eigenkapitalanforderungen für andere Risiken. Die grundlegende Eigenkapitaldefinition blieb unverändert.

Die Stellungnahmen zum Papier vom Juni 1999 waren zahlreich und sind sicher Ausdruck des hohen Wirkungsgrades der Eigenkapitalvereinbarung von 1988. In fast allen Stellungnahmen wurden die Absicht, die Eigenkapitalvereinbarung zu optimieren, und der Drei-Säulen-Ansatz begrüsst, aber es gab viele Kommentare zu den Einzelheiten des Vorschlags. Insbesondere seitens der Banken wurde mehrfach geäussert, dass die Hürde für die Anwendung des IRB-Ansatzes nicht so hoch angesetzt werden sollte, dass gut geführte Banken ihre internen Ratings nicht verwenden könnten.

In den 18 Monaten seit Juni 1999 wurde intensiv gearbeitet. Dabei fand auch eine enge Zusammenarbeit mit Vertretern des Bankgewerbes statt, die vom Basler Ausschuss und seinem Sekretariat ausserordentlich geschätzt wurde.